

GROSSE KREISSTADT VILLINGEN-SCHWENNINGEN

SATZUNG

über den Bebauungsplan

"Im Hölzle"

im Stadtbezirk Weilersbach

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 73 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen am 20.04.1994 den Bebauungsplan "Im Hölzle" als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus den zeichnerischen Festsetzungen im Bebauungsplan (§ 2).

§ 2

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 500 einschließlich Textteil und Begründung vom 12.01.1994 sowie dem Übersichtsplan vom 13.11.1991 im Maßstab 1 : 5.000.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 (2) 2 der LBO handelt jeder, der den örtlichen Bauvorschriften unter Abschnitt "B" der Bebauungsplanvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Villingen-Schwenningen, den 15.07.1994

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Kühn
Erster Bürgermeister



Genehmigt

Erlaf. 22/2511.2-18/211
v. 12/10/1994

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 12. OKT. 1994